



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

Merkblatt: Löschung einer Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz in der Schweiz

Wenn der Geschäftsbetrieb einer Zweigniederlassung aufgehört hat, muss ihre Löschung beim Handelsregisteramt angemeldet werden (Art. 933 OR¹ und Art. 115 Abs. 1 HRegV²).

Auch im Fall einer Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz³ bleiben die Einträge von Zweigniederlassungen bestehen, wenn nicht deren Löschung angemeldet wird. Bei einer Fusion oder Spaltung ist die übernehmende Rechtseinheit für die Anmeldung zuständig (Art. 112 HRegV²).

Für die Löschung ist lediglich eine entsprechende Handelsregisteranmeldung einzureichen. Die Handelsregisteranmeldung kann durch zeichnungsberechtigte Personen der Zweigniederlassung oder der Hauptniederlassung sowie durch hierzu bevollmächtigte Drittpersonen unterzeichnet werden. Wenn die Anmeldung durch zeichnungsberechtigte Personen der Hauptniederlassung unterzeichnet wird, sind zusätzlich deren Unterschriften zu beglaubigen, wenn die Hauptniederlassung ihren Sitz nicht im Kanton Bern hat und die Unterschriften nicht bereits früher beglaubigt eingereicht wurden. Wird die Anmeldung durch eine bevollmächtigte Drittperson unterzeichnet, ist zusätzlich eine Kopie der Vollmacht einzureichen.

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

² Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411)

³ Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301))